Verfahren und Regelungen bei Volksabstimmungen

men. Dieser wurde an einer Sondersitzung am 28. September nochmals mit 23 Stimmen bestätigt, sodass die Drei-Viertel-Mehrheit an zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen erreicht war, die für eine Verfassungsänderung erforderlich ist. Der Landtag war sich allerdings nicht sicher, ob dies im Falle eines Gegenvorschlags notwendig war. Die Vorlage des Landtags betraf Art. 27bis und Art. 27ter im IV. Hauptstück der Verfassung («Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Landesangehörigen») und bekräftigte damit den Grundrechtsschutz, der bereits in anderen Teilen der Verfassung und der Europäischen Menschenrechtskonvention verankert war. Bei der Volksabstimmung vom 25./27. November 2005 wurde die Initiative «Für das Leben» in allen Gemeinden deutlich abgelehnt. Der Gegenvorschlag des Landtages wurde dagegen in allen Gemeinden klar angenommen. Auch in diesem Fall mussten die Präferenzstimmen des doppelten Ja nicht eingerechnet werden. Insgesamt hatten 714 Stimmberechtigte doppelt Ja gestimmt. Diese teilten sich auf 227 Stimmen zugunsten der Initiative, 253 zugunsten des Gegenvorschlags und 234 leere oder ungültige Stimmen auf. 389

Man kann anzweifeln, ob es tatsächlich korrekt war, die beiden Vorlagen zum Schutz des Lebens nach dem Verfahren des doppelten Ja zur Abstimmung zu bringen. Der Landtag verabschiedete zwar seinen Entwurf als Gegenentwurf zur Initiativvorlage; ob es sich aber tatsächlich um «denselben Gegenstand» handelte, ist nicht eindeutig. Denn zum einen bezogen sich die beiden Vorlagen auf verschiedene Artikel, ja sogar verschiedene Hauptstücke der Verfassung. Zum anderen war es nicht eindeutig so, dass die eine Vorlage die andere Vorlage ausschloss. Am Abstimmungsergebnis hätte dies allerdings nichts geändert, da die Initiative «Für das Leben» lediglich 18,75 Prozent Zustimmung erreichte.³⁹⁰

³⁸⁹ Siehe auch Landtag 2012, S. 159; www.abstimmung.li.

Der Gegenentwurf des Landtages wurde an zwei Sitzungen mit den erforderlichen qualifizierten Mehrheiten, die für Verfassungsänderungen notwendig sind, ordentlich verabschiedet, die zweite davon als Sondersitzung anberaumt. Das Motiv, der Initiative einen Gegenentwurf gegenüberzustellen, also eine Alternative – keine Ergänzung – anzubieten, war klar. Die Initiative betraf Art. 14 LV im Hauptstück über die Staatsaufgaben, während der Gegenvorschlag des Landtages Art. 27bis LV im Hauptstück über die allgemeinen Rechte und Pflichten der Landesangehörigen betraf. Zur Frage, ob die beiden Vorlagen gleichzeitig in die Verfassung aufgenommen werden könnten, äusserte sich Staatsrechtler Andreas Kley wie folgt: «Ich denke, dass sich beide Vorlagen harmonisch und konkordant auslegen lassen. Es ergeben sich nur dann Widersprüche, wenn man die Initiative im subjektiven Sinne der Initianten auslegen würde. Aber die Auslegung des Textes durch die Initianten ist nur eine Auslegung unter vielen» (Liechtensteiner Vaterland vom 10. September 2005).